

01.06.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - U - Vk - Wizu **Punkt 42** der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004

**Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine
Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische
Region**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A),

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),

der Verkehrsausschuss (Vk) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:EU
Vk
Wi
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 4
und 7)

1. Der Bundesrat stimmt dem mit Schreiben der Kommission vom 20. November 2003 übersandten Entwurf einer Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung - Deutschland - Atlantische Region (ANNEX 1, "Draft list of sites of Community importance for the Atlantic biogeographical region") und der Erteilung des Einvernehmens gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG, FFH-Richtlinie) zu dieser Liste durch die Bundesregierung mit folgenden Maßgaben zu:

...

Vk
Wi
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 3,
4 und 7)

2. Der Bundesrat hält es vor der Erteilung des Einvernehmens zu den in ANNEX 1 aufgeführten Ästuaren DE 2119301 (Unternelbe), DE 2222301 (Unternelbe bei Glückstadt) und DE 2323303 (Schleswig-Holsteinisches Elbästuar) für notwendig, noch offene Fragen, insbesondere der Gebietsabgrenzung und Erhaltungsziele dieser Ästuar, spätestens bis zu den noch fehlenden Gebietsnachmeldungen durch die betroffenen Länder gemäß dem mit der Kommission vereinbarten Zeitplan zu klären.

Daher wird die Zustimmung zur Erteilung des Einvernehmens zu diesen Gebieten zurückgestellt.

EU
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 4
und 7)

3. Der Bundesrat hält es unbeschadet der Einvernehmenserklärung gemäß Ziffer 1 zu den in ANNEX 1 aufgeführten Ästuaren DE 2119301 (Unternelbe), DE 2222301 (Unternelbe bei Glückstadt) und DE 2323303 (Schleswig-Holsteinisches Elbästuar) für notwendig, noch offene fachliche Fragen, insbesondere der Gebietsabgrenzung und Erhaltungsziele dieser Ästuar, spätestens bis zu den noch fehlenden Gebietsnachmeldungen durch die betroffenen Länder gemäß dem mit der Kommission vereinbarten Zeitplan zu klären.

A
U

4. Der Bundesrat stimmt der Erteilung des Einvernehmens entsprechend Artikel 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie zu dem von der Kommission mit Schreiben vom 20. November 2003 (Anlage 1) vorgelegten Entwurf der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region durch die Bundesregierung zu.

EU
A
U

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung gegenüber der Kommission deutlich zu machen, dass
 - der Entwurf der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region (Anlage 1 zum Kommissionsschreiben vom 20. November 2003) im Hinblick auf die nicht in der Liste mit Vorbehalten (Anlage 2 zum Kommissionsschreiben vom 20. November 2003) aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs 1 und Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie auf Grundlage der länderspezifischen Zuweisung, wie sie im biogeografischen Seminar erfolgt ist, abschließend ist und

- die Liste mit Vorbehalten (Anlage 2 zum Kommissionsschreiben vom 20. November 2003) vollständig und innerhalb des vereinbarten Zeitplans durch die Gebietsmeldungen abgearbeitet wird, wie sie in den am 5. November 2003 der Kommission vorgelegten Vorschlägen zur Beseitigung der in den biogeografischen Seminaren festgestellten Defiziten, einschließlich der in der bilateralen Abstimmung vom 21./22. Januar 2004 vereinbarten Ergänzungen, gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem SWG-Vertreter, konkret benannt sind.

EU
V
k
Wi

6. Darüber hinaus erfolgen mögliche Änderungen oder Ergänzungen der Gebietsliste im ANNEX 1 ausschließlich auf der Grundlage der durchgeführten biogeografischen Fachseminare der Kommission zu der atlantischen Region sowie der bilateralen Gespräche und diesbezüglichen schriftlichen Äußerungen insbesondere der Schreiben der Kommission vom 27. November 2003, DG ENV.B2 MCB/fl D (2003) 321174 und vom 25. Februar 2004, B2/AK D (2004) 320190 sowie der Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 18. Februar 2004, N I 2 - 70162-6/3 und vom 7. Mai 2004 (versehentlich auf 7. Mai 2005 datiert), N I 2 - 70162-6/3 in Verbindung mit den Schreiben der Kommission vom 7. Juli 2003, B2/AK D (2003) 320624 und der Antwort der Bundesregierung vom 7. August 2003, N I 2 - 70162-6/2 zum Vorgehen bei der alpinen Liste und insbesondere den in dem Arbeitsgespräch am 21./22. Januar 2004 in Bonn von den Umweltressorts der Länder sowie den nationalen Experten der Kommission identifizierten Defiziten, soweit entsprechende Gebietsvorschläge die naturschutzfachlichen Voraussetzungen im Sinne der FFH-Richtlinie erfüllen.

A
U
(setzt
Annahme
von
Ziffern 4
und 5
voraus)

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, gegenüber der Kommission deutlich zu machen, dass die in den Ziffern 4 und 5 dieser Stellungnahme enthaltenen Erklärungen in einem unauflöslchen Zusammenhang zu sehen sind.

- Vk
Wi
(setzt
Annahme
von
Ziffern 1
und 2
voraus)
- (bei
Annahme
entfällt
Ziffer 9)
- EU
(setzt
Annahme
von
Ziffern 1
und 3
voraus)
- EU
A
U
Vk
Wi
- EU
Vk
Wi
8. Die Bundesregierung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG aufgefordert, das Einvernehmen mit den Einschränkungen der Ziffer 2 zu erteilen.
9. Die Bundesregierung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG aufgefordert, das Einvernehmen zu erteilen.
10. Die Stellungnahme des Bundesrates ist gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, da für die Auswahl der FFH-Gebiete ausschließlich die Länder zuständig sind (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).
11. Der Bund übermittelt die Ländermeldungen lediglich nach Herstellung des Benehmens mit den Ländern der Kommission (§ 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BNatSchG). Die Länder erklären die FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG, soweit keine Ausnahmen nach § 33 Abs. 4 BNatSchG vorliegen (§ 33 Abs. 2 BNatSchG). Mit der Gebietsliste der EU wird die Schutzverpflichtung der Länder konkretisiert und ihnen vorgegeben, ob, in welchem Umfang und in welcher Rechtsform sie Schutzgebiete ausweisen oder gleichwertige Schutzmaßnahmen erlassen müssen. Auf Grund der Vielzahl der Gebiete und der erheblichen Fläche handelt es sich um eine Maßnahme mit erheblichen Auswirkungen auf die naturschutzrechtlichen Verfahren der Länder.

EU
Vk
Wi

12. Der Bundesrat nimmt die Liste mit Vorbehalten für Deutschland (ANNEX 2, "List of habitat types and species, for which the Commission cannot conclude that the network is complete - Atlantic biogeographical region GERMANY"), die nicht Bestandteil der Einvernehmenserteilung gemäß Artikel 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie ist, zur Kenntnis.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

EU
Vk
Wi

Zu den Ziffern 1, 8 bzw. 9, 10 und 11:

Der Beschluss ist erforderlich, um den Ländern die notwendige Mitwirkung bei der inhaltlichen Ausgestaltung des den Ländern zugewiesenen Auswahl- und Umsetzungsrechts bzw. der entsprechenden Verpflichtung im Zusammenhang mit der Auswahl und Sicherung von FFH-Gebieten zu sichern (§ 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BNatSchG). Danach wählen die Länder die entsprechenden Gebietsvorschläge aus und erklären nach Erstellung der Gebietsliste durch die Kommission diese zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 22 BNatSchG.

Es liegt auch ein Vorhaben im Sinne des Artikels 23 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 5 EUZBLG vor. Das Einvernehmen nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie sichert das Mitspracherecht der Mitgliedstaaten bei der Erstellung der FFH-Gebietsliste, da sich daraus weitere Verpflichtungen der Mitgliedstaaten ergeben, z. B. diese Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen (Artikel 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 33 Abs. 2 BNatSchG und z. B. Artikel 13b Abs. 1 BayNatSchG). Diese Gebietslisten werden mit einer Entscheidung der Kommission nach Artikel 249 Abs. 1 EGV verbindlich umgesetzt. Die Einvernehmenserteilung ist ein zwingender und unverzichtbarer Teil des Entscheidungsverfahrens der Kommission gemäß Artikel 21 Abs. 2 FFH-Richtlinie. Es handelt sich damit um die Mitwirkung bei einem normativen Akt der EU.

Innerstaatlich sind die Länder zuständig. Beim Naturschutzrecht handelt es sich um eine Rahmenkompetenz des Bundes nach Artikel 75 des Grundgesetzes, die er bereits ausgefüllt hat. Danach sind für die Auswahl der FFH-Gebiete ausschließlich die Länder zuständig (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Es ist lediglich das Benehmen des Bundes herzustellen und der Bund übermittelt die Ländermeldungen der Kommission (§ 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BNatSchG). Die Länder erklären die FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG, soweit keine Ausnahmen nach § 33 Abs. 4 BNatSchG vorliegen (§ 33 Abs. 2 BNatSchG). Damit wird mit der Gebietsliste der EU die Schutzverpflichtung der Länder konkretisiert und ihnen

vorgegeben, ob, in welchem Umfang und in welcher Rechtsform sie Schutzgebiete ausweisen oder gleichwertige Schutzmaßnahmen erlassen müssen. Auf Grund der Vielzahl der Gebiete und der erheblichen Fläche (Bayern derzeit insgesamt 515 FFH-Gebiete mit 483.187 ha = 6,8 % der Landesfläche) handelt es sich um eine Maßnahme mit erheblichen Auswirkungen auf die naturschutzrechtlichen Verfahren der Länder.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass es sich um ein Verfahren nach § 5 Abs. 2 EUZBLG handelt.

EU
V
k
Wi

Zu den Ziffern 2 bzw. 3:

Die im norddeutschen Raum befindlichen Tidegewässer leisten auf Grund ihrer besonderen Tier- und Pflanzenwelt einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des europäischen Naturerbes im ökologischen Netzwerk Natura 2000.

Die norddeutschen Seehäfen und die an den Tidegewässern gelegenen Industriestandorte haben zugleich auf Grund ihrer Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzpotenziale eine - auch für ganz Deutschland - hohe wirtschafts- und standortpolitische Bedeutung.

Es ist deshalb unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten mit Augenmaß vorzugehen, um im Gleichklang mit den anderen europäischen Staaten so viele Gebiete anzumelden, dass die Bestimmungen der FFH-Richtlinie erfüllt werden. Bei der Gebietsausweisung müssen vorrangig die Gebietsteile berücksichtigt werden, die für den Schutz prioritärer Lebensraumtypen und prioritärer Arten bedeutsam sind; ferner müssen dafür die Erhaltungsziele konkretisiert werden.

A
U

Zu den Ziffern 4, 5, 7 und 10:

Nach erfolgter Meldung der FFH-Gebiete erstellt die Kommission nach den Vorgaben des Artikels 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie den Entwurf der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten.

Der Entwurf der von der Kommission mit Schreiben vom 20. November 2003 (Anlage 1) an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegten Gemeinschaftsliste beinhaltet nur diejenigen Gebiete, die bis dato offiziell gemeldet wurden. Da sie noch unvollständig ist und die von allen Ländern noch geplanten abschließenden Gebietsmeldungen nicht umfasst, wird sie als "initial list" bezeichnet. Nur zu dieser Liste wird das Einvernehmen Deutschlands erbeten und nur hierzu hat die Bundesregierung den Bundesrat um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Mit dem Beschluss unter Ziffer 4 wird der Erteilung des Einvernehmens zu dieser Liste zugestimmt.

Darüber hinaus hat die Kommission dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit gleichem Schreiben vom 20. November 2003 eine Liste mit Vorbehalten (Anlage 2) übersandt, die die nach ihrer Auf-

fassung noch bestehenden Meldedefizite umfasst. Sie beinhaltet keine konkreten Gebiete, sondern lediglich Lebensraumtypen und Arten, für die weitere Gebietsmeldungen erwartet werden. Da auch die Liste mit Vorbehalten nach Erklärung des Einvernehmens zur Gemeinschaftsliste ("initial list") von der Kommission beschlossen wird und somit Verbindlichkeit erlangt, verbleiben erhebliche Unsicherheiten bezüglich der Existenz potenzieller FFH-Gebiete. Die Liste mit Vorbehalten kann daher vorübergehend nur akzeptiert werden, wenn sie soweit als möglich auf konkret bestimmte Gebiete bezogen interpretiert wird. Diese Konkretisierung ist, wie im Beschlusstext unter Ziffer 5 ausgeführt, erfolgt.

Mit Beschlusstext unter der Ziffer 7 wird deutlich gemacht, dass zwischen den beiden vorgenannten Punkten ein unauflösliches Junktim besteht. Gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG ist die Stellungnahme des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen. Die Bundesregierung teilt (vgl. Zuleitungsschreiben vom 19. Februar 2004) die Auffassung, dass es sich um ein Verfahren nach § 5 Abs. 2 EUZBLG handelt.